

S a t z u n g
der Ortschaft Gladau über das Friedhofs- und Bestattungswesen
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12. 1996 (KAG-LSA) (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008, (GVBl. LSA S.452) , in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234) ; jeweils in der gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 25.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofs- und Bestattungssatzung gilt für die in der Ortschaft Gladau gelegenen Friedhöfe in den Ortsteilen Gladau und Dretzel gleichermaßen.

§ 2
Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Ortschaft Gladau. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Ortschaft Gladau waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Ortschaft Gladau.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
- (2) Die Ortschaft Gladau kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher / Nutzungsberechtigte hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 2. Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen abzulagern.
 3. Grabmale und anderes Material auf den Wegen oder auf fremden Grabstätten zu lagern.
 4. Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
 5. Tiere, die dem Leinenzwang in Ortschaften unterliegen, frei herumlaufen zu lassen,
 6. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (vom Befahrungsverbot ausgenommen sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle sowie Kinderwagen),
 7. Private Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei den Grabstellen aufzustellen,
 8. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 9. zu lärmern und zu spielen.

- (4) Die Ortschaft Gladau kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 3 zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.

§ 5 Dienstleister

- (1) Die Dienstleister und ihre Bediensteten haben die Vorschriften dieser Satzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (2) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an denjenigen Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einen ordentlichen Zustand zu bringen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Die Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles, spätestens jedoch zwei Tage vor dem vorgesehenen Bestattungstage bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt in Abstimmung mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingsskinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante eines Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.

- (2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Beim Ausheben von Gräbern haben die Nutzungsberechtigten der Nachbargrabstätten eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattung beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht einer Grabstelle verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.

§ 9 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der abschließenden Genehmigung durch die Gemeinde , zuvor jedoch der Zustimmung der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen auch des Gesundheitsamtes. Mit der Umbettung ist durch die Nutzungsberechtigten und auf deren Kosten ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben in Verfügungsgewalt der Ortschaft. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (einstellig bzw. zweistellig),
2. Urnenwahlgrabstätten
3. Urnengrabstätten auf der Urnengemeinschaftsanlage

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 11

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre bis höchstens 25 Jahre wiedererworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 25 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(2) Es werden vergeben:

1. Wahlgrabstätten in der jeweiligen Grabstellenzahl nebeneinander der Reihe nach (von der Reihenfolge kann abgewichen werden),
2. Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen in begrenzter Zahl in abgeschlossenen Einzelnischen oder in freier Lage.
3. Urnengrabstätten auf einer Urnengemeinschaftsanlage.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Urkunde.

(4) Die Wahlgrabstätten gemäß Absatz 2 Ziffern 1 und 2 werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Ruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.

(5) In der Grabstätte für Erdbestattungen darf nur ein Verstorbener erdbestattet werden(§ 6 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt). Jede dieser Grabstätten kann zusätzlich mit 2 Urnen belegt werden.

(6) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit dazu erworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.

- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Gemeinde nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.
- (9) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gemäß § 11 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.

§ 12

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf bis höchstens 20 Jahre wiedererworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 20 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit darf die Gemeinde die beigesetzten Aschenbehälter entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 13

Nutzungsberechtigte

- (1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen (Absatz 4) bestatten lassen.
- (2) Beim Erwerb des Nutzungsrechtes kann der Erwerber den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkarteikarte und in der Urkunde aufzunehmen.
- (3) Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung des Nutzungsberechtigten.

- (4) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige über:
1. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die vollbürtigen Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter Nr. 1 bis 7 fallenden Erben.
- (5) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.
- (6) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Urkunde an die Gemeinde zurückzugeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 15 so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 15

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.
- (3) Für jede Grabstätte darf nur ein Hauptgrabmal errichtet werden. Bei weiteren Bestattungen können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen besondere Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen in der Größe von 50 x 45 cm zugelassen werden. Sie müssen sich in Stoff und Form dem Hauptgrabmal unterordnen und sich sowohl diesem als auch gegenseitig anpassen. Auf Urnenwahlgrabstätten dürfen keine zusätzlichen Platten oder Kissensteine aufgestellt werden.
- (4) Steineinfassungen sind mit folgenden Abmessungen zulässig:
- Breite mindestens 5 cm, höchstens 8 cm
 - Höhe 8 cm über der Erdoberfläche
- Das Material der Einfassung muss dem des Hauptgrabmales entsprechen.

§ 16

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Form oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (3) Die Aufstellung eines Grabmales auf dem Friedhof darf erst nach vorliegender Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 17

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 18

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die

Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen vorzunehmen oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Ortschaft Gladau ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 19

Veränderung, Umtausch und Entfernung

- (1) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale und die baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Ortschaft Gladau.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Wahlgrabstätten müssen binnen drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- (4) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist zulässig. Hecken dürfen nicht höher als 50 cm sein. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen nicht behindert werden.
- (5) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in das Eigentum der Ortschaft Gladau über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu

stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Ortschaft ausgeführt.

- (6) Wahlgrabstätten in denen eine Beisetzung noch nicht stattgefunden hat, sind mit einer Bepflanzung zu versehen.

§ 21

Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 20 Abs. 2) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Ortschaft in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Satz 3 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 19 Abs. 2 hinzuweisen.

VIII. Trauerfeiern

§ 22

Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Särge werden geschlossen aufbewahrt.

IX. Gebühren

§ 23 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Gemeindefriedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Gemeinde Gladau werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Gladau (Friedhofsgebührensatzung) vom 08.12.2004 erhoben.

X. Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgt oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 25 Haftung

Die Ortschaft Gladau haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Ortschaft Gladau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 1 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen übersteigt oder durchbricht sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt oder befährt,

2. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 2 Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen ablagert,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Grabmale und anderes Material auf den Wegen oder auf fremden Grabstätten lagert,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 4 Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände entnimmt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 5 Tiere, die dem Leinenzwang in Ortschaften unterliegen, frei herumlaufen lässt,
6. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 6 die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (vom Befahrungsverbot ausgenommen sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle sowie Kinderwagen)
7. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 7 private Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei den Grabstellen aufstellt,
8. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 8 Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet,
9. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 9 lärmt und spielt,
10. entgegen § 15 Abs. 2 für Grabmale nicht Naturstein, Holz oder Schmiedeeisen verwendet,
11. entgegen § 15 Abs. 3 mehr als ein Hauptgrabmal verwendet oder bei weiteren Bestattungen zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen nicht nur Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen in der Größe von 50 X 45 cm verwendet, die sich in Stoff und Form dem Hauptgrabmal unterordnen und sich sowohl diesem als auch gegenseitig anpassen oder auf Urnenwahlgrabstätten zusätzliche Platten oder Kissensteine aufstellt.
12. entgegen § 15 Abs. 4 Steineinfassungen mit folgenden Abmessungen aufstellt:
 - Breite weniger als 5 cm oder mehr als 8 cm,
 - Höhe nicht 8 cm über der Erdoberfläche,
13. entgegen § 16 Abs. 1 Grabmale, Steineinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert,
14. entgegen § 16 Abs. 2 ein Grabmal aufstellt, das nicht der genehmigten Form entspricht oder es ohne Zustimmung errichtet oder ändert,
15. entgegen § 16 Abs. 3 ein Grabmal aufstellt, bevor die Zustimmung der Friedhofsverwaltung vorliegt,
16. entgegen § 17 die Grabmale nicht ihrer Größe entsprechend fundamentierte oder so befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können,

17. entgegen § 18 Abs. 1 als verantwortlicher Nutzungsberechtigter von Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 18. entgegen § 19 die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umsetzt, austauscht oder entfernt, solange das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten noch nicht abgelaufen ist,
 19. entgegen § 20 Abs. 1 und 2 als Nutzungsberechtigter die Grabstätte nicht im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung herrichtet und dauernd instant hält, wie auch den übrigen Grabschmuck oder verwelkte Blumen und Kränze nicht unverzüglich von den Grabstätten entfernt und an den dafür vorgesehenen Plätzen ablegt,
 20. entgegen § 20 Abs. 3 Wahlgrabstätten nicht binnen drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herrichtet,
 21. entgegen § 20 Abs. 4 als Grabeinfassung Hecken anpflanzt, die höher als 50 cm sind oder Bäume und baumartige Sträucher pflanzt oder den vorhandenen Baumbestand auf Grabstätten nicht so hält, dass Bestattungen nicht behindert werden,
 22. entgegen § 20 Abs. 6 Wahlgrabstätten, in denen eine Beisetzung noch nicht stattgefunden hat, nicht mit einer Bepflanzung versieht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 08.12.2004 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Genthin, den 25.02.2010

Bernicke
Bürgermeister

Siegel